

Stand: Oktober 2017

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nußloch am 25. Februar 2015 folgende Satzung, zuletzt geändert am 25.10.2017, beschlossen:

§ 1 - Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Verstorbenen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 1.2 wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - 2.2 wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit dem Antrag auf Verleihung des Nutzungsrechts.

2. Die Verwaltungs-, Grabnutzungs- (bei Wahlgräbern) und sonstigen Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 - Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen:

1.1	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	21,- €
1.2	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	1.2.1 für einen Einzelfall	21,- €
	1.2.2 für eine Dauerzulassung (3 Jahre)	63,- €
1.3	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	21,- €

2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 - Benutzungsgebühren

Es wird/ werden erhoben:

1. Bestattungsgebühren für Erdgräber

1.1	für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Reihengrab	590,- €
1.2	Samstagszuschlag für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Reihengrab	295,- €
1.3	für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Tiefgrab (Wahlgrab)	690,- €
1.4	Samstagszuschlag für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Tiefgrab (Wahlgrab)	345,- €
1.5	für die Bestattung von Personen im Alter von unter 10 Jahren	235,- €
1.6	Samstagszuschlag für die Bestattung von Personen im Alter von unter 10 Jahren	120,- €
1.7	für die Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten	100,- €

2. Bestattungsgebühren für Urnengräber

2.1	für die Beisetzung von Aschen	155,- €
2.2	Samstagszuschlag für die Beisetzung von Aschen	80,- €
2.3	Samstagszuschlag für die Beisetzung von Aschen ohne Pfarrer und Angehörige	35,- €

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

3.1	für Personen, die bei ihrem Tod in Nußloch ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten	2.135,- €
3.2	für andere Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung im Alter von 10 und mehr Jahren	5.090,- €
3.3	für Personen im Alter von unter 10 Jahren	740,- €
3.4	für andere Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung im Alter von unter 10 Jahren	1.765,- €

4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

4.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	895,- €
4.2	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes an andere Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	1.950,- €
4.3	für ein anonymes Urnengrab	180,- €
4.4	für die Beisetzung einer Urne in ein Reihengrab*	895,- €
4.5	für die Beisetzung einer Urne in ein Reihengrab bei anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	1.950,- €

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)

5.1	für ein Wahlgrab je Einzelfläche	2.250,- €
5.1.1	für ein Wahlgrab je Einzelfläche bei anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	4.915,- €
5.2	für nebeneinanderliegende Einzelgrabflächen (Doppelgrab)	3.825,- €
5.2.1	für nebeneinanderliegende Einzelgrabflächen (Doppelgrab) bei anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	8.355,- €
5.3	für ein Urnenwahlgrab	1.165,- €
5.3.1	für ein Urnenwahlgrab bei anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	2.540,- €
5.4	für eine Urnenkammer (Urnennische)	1.570,- €
5.4.1	für eine Urnenkammer (Urnennische) bei anderen Personen i.S. von § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	1.570,- €

5.5 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes (Grabverlängerungen)

5.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 bis 5.4
5.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (wie 5.1 bis 5.4). Angefangene Jahre werden voll berechnet.
5.5.3	für die Beisetzung von Urnen in bereits belegte Wahlgräber je Urne entsprechend der Regelungen der Nrn. 5.5.1 und 5.5.2

6. für das Verlegen von Trittplatten in den Grabfeldern ohne Einfassung

6.1	beim Einzelgrab	309,- €
6.2	beim Doppelgrab	407,- €

7. für sonstige Leistungen

7.1	Benutzung einer Zelle in der Leichenhalle je Tag	15,- €
-----	--	--------

* Die Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Reihengrab ist nur in den ersten zehn Jahren seit der Belegung des Grabes möglich, um die Mindestruhezeit von 15 Jahren für Urnen nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg zu gewährleisten.

7.2	Benutzung einer Kühlzelle in der Leichenhalle je Tag	25,- €
7.3	Benutzung der Friedhofskapelle zur Abhaltung einer Trauerfeier	150,- €

8. Alle anderen sonstigen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Hinweis:

Als andere Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 4 der Friedhofsordnung gelten nicht Personen, die mindestens 15 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Nußloch hatten und nicht länger als 15 Jahre verzogen sind.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehende Bestattungsgebührenordnung sowie alle Änderungen außer Kraft.

Nußloch, den 26. Februar 2015

Rühl
Bürgermeister